

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE16RFPR011
Bezeichnung auf Englisch	Programme ERDF 2021-2027 Thuringia
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen
Version	1.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DEG - Thüringen DEG0 - Thüringen DEG01 - Erfurt, Kreisfreie Stadt DEG02 - Gera, Kreisfreie Stadt DEG03 - Jena, Kreisfreie Stadt DEG04 - Suhl, Kreisfreie Stadt DEG05 - Weimar, Kreisfreie Stadt DEG06 - Eichsfeld DEG07 - Nordhausen DEG09 - Unstrut-Hainich-Kreis DEG0A - Kyffhäuserkreis DEG0B - Schmalkalden-Meiningen DEG0C - Gotha DEG0D - Sömmerda DEG0E - Hildburghausen DEG0F - Ilm-Kreis DEG0G - Weimarer Land DEG0H - Sonneberg DEG0I - Saalfeld-Rudolstadt DEG0J - Saale-Holzland-Kreis DEG0K - Saale-Orla-Kreis DEG0L - Greiz DEG0M - Altenburger Land DEG0N - Eisenach, Kreisfreie Stadt DEG0P - Wartburgkreis
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	7
Tabelle 1	18
2. Prioritäten	27
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	27
2.1.1. Priorität: 1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation.....	27
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)	27
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	27
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	27
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	30
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	31
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	31
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	32
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	33
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	33
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	33
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	34
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	34
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	34
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	35
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	35
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	35
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	35
2.1.1. Priorität: 2. Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	36
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)	36
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	36
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	36
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	39
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	39
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	40
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	40
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	41
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	42
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	42
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	42
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	43
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	43
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	43

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	43
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	43
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	44
2.1.1. Priorität: 3. Verringerung der CO2-Emission.....	45
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)	45
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	45
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	45
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	48
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	48
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	49
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	50
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	50
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	50
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	50
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	50
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	51
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	51
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	51
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	52
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	52
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	52
2.1.1. Priorität: 4. Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz.....	53
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)	53
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	53
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	53
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	57
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	57
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	58
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	58
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	59
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	59
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	59
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	59
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	60
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	60
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	60
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	61
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	61

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	61
2.1.1. Priorität: 5. Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehr (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung).....	62
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE)	62
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	62
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	62
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	65
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	66
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	66
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	66
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	67
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	67
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	67
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	67
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	68
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	68
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	68
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	68
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	68
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	69
2.1.1. Priorität: 6. Nachhaltige und Integrierte Stadtentwicklung.....	70
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE).....	70
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	70
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	70
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	72
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	72
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	72
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	73
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	73
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	73
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	73
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	74
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	74
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	74
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	75
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	75
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	75

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	75
2.2. Priorität technische Hilfe	76
3. Finanzierungsplan	77
3.1. Übertragungen und Beiträge (1)	77
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	77
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	77
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen ..	78
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)	78
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)	78
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	78
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)	78
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	79
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	79
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)	79
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	79
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	79
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	79
3.4. Rückübertragungen (1)	80
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	80
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	80
3.5. Mittelausstattung nach Jahr	81
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	81
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	82
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	82
4. Grundlegende Voraussetzungen	83
5. Programmbehörden	103
Tabelle 13: Programmbehörden	103
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	103
6. Partnerschaft	104
7. Kommunikation und Sichtbarkeit	107
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	110
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	110
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	111
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	111
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	112
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	112
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)	112
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist	112

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	112
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	112
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	113
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	114
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	114
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	115
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan	116
DOCUMENTS	117

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hat in den vergangenen Förderperioden einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung des Freistaats Thüringen geleistet. Gleichwohl besteht hinsichtlich der zentralen Zielvorgabe der Strukturfondsförderung - dem Pro-Kopf-Einkommen - nach wie vor Aufholbedarf gegenüber den stärker entwickelten Regionen in Deutschland.

Auch in Zukunft wird es notwendig sein, Thüringen in seinen Bemühungen, Anschluss zu finden, mithilfe des EFRE zu unterstützen. Die Stärkung der endogenen wirtschaftlichen Leistungskraft, die Abschwächung der Folgen des negativen demografischen Trends, aber auch die anstehenden ökologischen Herausforderungen bleiben die zentralen Herausforderungen auch in der Förderperiode 2021–2027:

Innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel

Herausforderungen

Thüringen hat sich in den vergangenen Jahren zu einer starken Innovationsregion entwickelt – mit weiterhin erkennbarem Entwicklungsbedarf. Das Regional Innovation Scoreboard 2019 bescheinigt beides. Thüringen zeichnet sich demnach als „strong innovator“ aus, fällt aber im Wettbewerb mit anderen Regionen bereits wieder leicht zurück (-3,6 % im Vergleich zu 2011).

Wie groß die Standortnachteile Thüringens dabei im Bereich der innovationsfördernden Infrastruktur sind, zeigen die Finanzströme der gemeinsamen Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bund und Länder. Laut aktuellem Bericht der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) beträgt der Nettozufluss aus Mitteln der gemeinsamen Forschungsfinanzierung nach Thüringen 87 € je Einwohner. Thüringen befindet sich damit im bundesweiten Vergleich auf dem drittletzten Platz. Hauptursache der deutlich geringeren Mittelzuflüsse nach Thüringen ist eine nach wie vor bestehende Lücke bei großen Forschungsinfrastrukturen mit einem hohen Finanzierungsanteil des Bundes.

Aufgrund der Nachteile im Rahmen der nationalen Forschungsfinanzierung ist der Freistaat darauf angewiesen, mit einem deutlich höheren Eigenanteil Grundlagenforschung und angewandte Forschung zu finanzieren, denn die offenbar gewordene Finanzierungslücke wird durch die neu etablierte Bundesergänzungszuweisung Forschung nur anteilig geschlossen. Dadurch fehlen sowohl Innovationsimpulse aus öffentlich geförderter Forschung als auch wichtige regionale Partner im Ausreifungsprozess innovativer Ideen aus Thüringer Unternehmen.

Auch aufseiten der Unternehmen besteht eklatanter Nachholbedarf. Die Innovationstätigkeit Thüringer Unternehmen bleibt noch immer deutlich hinter den Ergebnissen ihrer Konkurrenten aus strukturstarken Regionen zurück. Die strukturelle Schwäche privater FuE-Aktivitäten im Freistaat Thüringen und den hohen Bedarf öffentlicher FuE-Impulse fasst ein wichtiger Kennwert zusammen: Im bundesdeutschen Durchschnitt bringt der Wirtschaftssektor als wichtigster Innovationstreiber rund 70 % der gesamten FuE-Ausgaben auf. In Thüringen sind es derzeit erst 50 %.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</p>	<p>Um die bestehende Strukturschwäche Thüringens zu überwinden, sind die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation sowie der Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten weiterhin nötig. Dazu muss die Thüringer Forschungslandschaft weiterentwickelt, den Unternehmen das vorhandene Wissen kooperativ zur Verfügung gestellt und ihnen die Absorption des Know-hows bzw. die Adaption technologischer Entwicklungen erleichtert werden. Insbesondere die Vernetzung zwischen Wirtschaftsunternehmen untereinander und mit der Wissenschaft weist Entwicklungspotenziale auf, die gezielt an den vorhandenen strukturellen Defiziten ansetzen und diese zu überwinden helfen. Durch die Unterstützung der Vernetzung, Zusammenarbeit und Bildung bzw. den Ausbau von Wertschöpfungsnetzwerken im Sinne der RIS Thüringen sollen die Innovations- und Wachstumspotenziale noch besser erschlossen werden. Daher adressiert das Programm die dargelegten Investitionsbedarfe wie folgt: - Ausbau von Wissenschaftseinrichtungen durch Gebäude- und Geräteinvestitionen insbesondere im Rahmen von Standortkonzentrationen - Verbesserung der technischen Infrastruktur für wirtschaftsstimulierenden Forschungsfortschritt - Deckung des Technologiebedarfs der Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit, Aufbau von Strukturen in wichtigen Zukunftsfeldern - FuE-Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, insbesondere unter Einbeziehung von KMU - Steigerung der</p>

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die dargestellten Investitionsbedarfe wurden folgende Maßnahmen abgeleitet:

Förderung der forschungsbezogenen Infrastruktur

-Zusammenführung und Konzentration forschungsstarker Schwerpunkte an ausgewählten Hochschulstandorten zur Verbesserung der Forschungsbedingungen, um Synergien in der forschungsbezogenen Zusammenarbeit auszubauen sowie den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse insgesamt zu verbessern; Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes Thüringen, Erhöhung der Attraktivität des Forschungsstandortes auch für standortübergreifende Kooperationen mit überregionaler Auswirkung durch gemeinsame Projekte mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft, insbesondere mit KMU

-Investitionen in die weitere Verbesserung der Energie- und IT-Technik der forschungsbezogenen Gebäudeinfrastruktur.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung und wirtschaftlichen Wandel in Thüringen (RIS Thüringen, Laufzeit: 2021-2027) hat sich bestätigt, dass für den Ausbau dieser forschungsbezogenen Zusammenarbeit der Bedarf der Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Thüringer Wirtschaft besteht. Die entsprechenden Forschungstätigkeiten sollen an möglichst einem Standort gemeinsam konzentriert und die Kooperationspartnerinnen dort zusammengeführt werden, um einen direkten Austausch zu ermöglichen und sich dadurch ergebende Synergien zu nutzen. Insbesondere Hochschulen, deren Forschungstätigkeiten noch in Liegenschaften in Streulagen erfolgen oder nicht für Forschungszwecke errichtete Altgebäudebestände nutzen, fehlt es an modernen sowie technisch für die Forschung gut ausgestatteten und von vornherein auf Kooperation angelegten Standortkonzentrationen, die eine solche forschungsbezogene Zusammenarbeit (insbesondere mit KMU, in den Feldern der RIS

Clustermanagement

Mit dem Clustermanagement soll die Entwicklung leistungsfähiger, innovativer Wertschöpfungsnetzwerke in bedeutenden Innovationsbereichen Thüringens unterstützt werden. Die Vernetzung und Kooperation der Innovationsakteure (auch mit internationalen Partnern) soll verbessert, der Know-how-Transfer zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen (bis hin zu Start-ups) gestärkt sowie ein dynamisches Innovations-Ökosystem befördert werden. Auf diesem Wege sollen die Innovationspotenziale Thüringens noch besser erschlossen, insb. die Innovationskompetenz und -leistung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der KMU weiter erhöht, sowie die Chancen neuer Technologien und des industriellen Wandels gezielt genutzt werden.

Das Förderinstrumentarium für Forschung, Technologie und Innovation und das Clustermanagement sind ein maßgeblicher Hebel, um die RIS Thüringen erfolgreich umzusetzen. Der innovationspolitische Schwerpunkt liegt dabei weiterhin auf den fünf Feldern der RIS der Förderperiode 2014–2020 und damit auf jenen Themen und Wachstumsbereichen, die für die Zukunft des Landes von besonderer Bedeutung sind und bei denen Thüringen über komparative Spezialisierungsvorteile verfügt. Das Innovationssystem wird dabei als ein in einen breiteren Rahmen eingebetteter Prozess betrachtet. Neben der originären Forschung, technologischen Entwicklung bis hin zur Marktreife sind gleichwohl innovationsförderliche Rahmenbedingungen zu betrachten. Produktinnovationen, prozessuale/organisatorische und soziale Innovationen sind dabei ebenso einzubeziehen wie technologische, forschungsgetriebene Innovationen (breiter Innovationsbegriff). Gleichzeitig wird durch die Förderung der innovative und intelligente wirtschaftliche Wandel in Thüringen befördert und entscheidend zur Förderung eines wettbewerbsfähigeren und intelligenteren Europa beigetragen.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen richten sich an:

- Hochschulen
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen

-KMU mit Ausnahme der Maßnahme FuE-Verbundförderung und Clustermanagement. Hier können auch große Unternehmen unterstützt werden, wenn im Vorhaben gleichzeitig auch KMU als Kooperationspartner der großen Unternehmen unterstützt werden.

Netzwerke/Cluster.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen bei der Programmerstellung sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei der Nutzung angeschaffter Geräte und Baumaßnahmen die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist nicht vorgesehen.

Das Förderangebot ist räumlich auf den Freistaat Thüringen begrenzt. Die Begünstigten müssen ihren Sitz im Freistaat Thüringen haben.

Zahlreiche Studien belegen die zentrale Rolle der Hochschulen innerhalb des Innovationssystems einer Region und heben ihre Bedeutung für die regionalpolitische Entwicklung – zumal in strukturschwachen Gebieten wie Thüringen – hervor. Die vorgesehenen Maßnahmen, die direkt an Hochschulen ansetzen bzw. eine maßgebliche Beteiligung von Hochschulen vorsehen, können wesentlich dazu beitragen, mithilfe von FuE-, Transfer- und Kooperationsaktivitäten mit der regionalen Wirtschaft das Innovations- und Humanpotenzial im Einzugsbereich, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu erhöhen. Gleiches gilt für Forschungseinrichtungen. Insofern wird eine räumliche Komponente im Sinne der nachgewiesenen regionalökonomischen Effekte zumindest mittelbar wirksam, auch wenn die Maßnahmen zur forschungsbezogenen Geräte- und Gebäudeinfrastrukturförderung diese nicht explizit ausweisen.

Die FTI-Förderung wird auch Forschungsfragen, die den ländlichen Raum betreffen, aufgreifen. So sind Ergebnisse von Forschungsvorhaben in den Bereichen Digitalisierung, Mobilität, Telemedizin, Ernährungswirtschaft usw. für den ländlichen Raum von hoher Bedeutung und bieten entsprechende Umsetzungspotenziale. Eines speziellen Förderaufrufs für den ländlichen Raum bedarf es in Thüringen nicht: Durch das Fehlen urbaner Großräume zählt beinahe der gesamte Freistaat nach gängigen Definitionen zum ländlichen Raum. Im Übrigen haben Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus allen Regionen Thüringens Zugang zur FTI-Förderung. Es gibt somit keine strukturelle Benachteiligung des ländlichen Raums.

Im Bereich der FuE-Verbundförderung ist auch ein niedrighwelliges Förderangebot geplant, um auf diese Weise Unternehmen zu erreichen, die bislang kaum im Innovationssystem Thüringens in Erscheinung getreten sind. Diese sind überproportional häufig außerhalb der bedeutenden Innovationsstandorte des Landes zu finden. Damit wird die Förderung stärker in die Fläche ausstrahlen als bisher.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Neben der vertieften Vernetzung in der Region spielt auch die verstärkte territoriale Zusammenarbeit eine wichtige Rolle. Thüringen hat zur Unterstützung der territorialen Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Thüringen und dem EU-Referentennetzwerk der Hochschulen und Forschungseinrichtungen wichtige Unterstützungsstrukturen für europaweite Kooperationen aufgebaut. Seit 2015 wurden mehr als 100 grenzüberschreitende Projekt- und Geschäftskooperationen erfolgreich begleitet. Mehr als 1.800 Unternehmen und Forschungseinrichtungen wurden in dieser Zeit unter anderem dabei unterstützt, Auslandsmärkte zu erschließen, Geschäfts- und Projektpartner zu finden und Anträge im Rahmen europäischer Förderprogramme insbesondere im Bereich Forschung und Innovation zu stellen. Es ist geplant, die Förderung dieser - die Maßnahmen des Programms flankierenden - Unterstützungsstrukturen fortzusetzen. Über die FTI-Richtlinien werden dabei u.a. Vorhaben in Vorbereitung und zur Steigerung der Erfolgsaussichten der Beteiligung an EU-Förderformaten unterstützt. Durch die Förderung der Geräteausstattung für Forschungsprojekte sollen auch geplante Vorhaben der

Thüringer Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Förderprogrammen der EU, in denen u. a. Kooperationen mit Partnern aus anderen EU-Staaten vorgesehen sind, unterstützt werden. Zugleich soll die Kooperation mit Partnern in verschiedenen Regionen der weiteren Internationalisierung im Rahmen der RIS Thüringen dienen. Die Beteiligungsregeln der einschlägigen Förderlinien des FuI-Rahmenprogrammes der EU, Horizont Europa, sehen vor, dass sich Teilnehmer aus mindestens drei verschiedenen Staaten beteiligen. In den meisten Fällen liegt die Anzahl der Partneereinrichtungen an erfolgreichen Projektanträgen in diesen Formaten jedoch weit über dieser Mindestanforderung, so dass die Beteiligung an EU-Projekten, zu der die o.g. EFRE-Maßnahmen u.a. befähigen sollen, üblicherweise eine flankierende grenzüberschreitende Netzwerkbildung eröffnet.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	20,00	355,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	20,00	355,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	3,00	17,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0,00	113.166.667,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	12,00	160,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	PO1.1	Erteilte Beschaffungsaufträge / Planungsaufträge für Flächenwerte modernisierter und neu eingerichteter Forschungsflächen	Anzahl	1,00	2,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2020	91.000.000,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0,00	2021	278,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	PR1.1	geschaffene Flächenwerte modernisierter und neu errichteter Forschungsflächen	Quadratmeter	0,00	2021	6.500,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	20.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und	141.000.000,00

				Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	44.200.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	14.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	120.530.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	21.270.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			361.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	361.000.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			361.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	361.000.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			361.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

2.1.1. Priorität: 2. Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die dargestellten Investitionsbedarfe wurden folgende Maßnahmen abgeleitet:

Gründungsfonds

Ziel der Maßnahme ist, die Gründungsdynamik in wissensintensiven und technologieorientierten Sektoren zu steigern, um den rückläufigen Gründungstrend zu stoppen und die Gründungsintensitäten zu stabilisieren.

Zur Steigerung der Gründungsdynamik soll die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten als wesentlicher Hebel genutzt werden, da wissensintensive und technologieintensive Neugründungen mit einer hohen inhärenten Unsicherheit und gleichzeitig einem hohen Kapitalbedarf verbunden sind.

Der Gründerfonds soll an junge, wissens- und technologieintensive Unternehmen (Start-ups) in den ersten fünf Jahren nach Gründung adressiert sein. Durch den Beteiligungsfonds soll die Finanzierungslücke geschlossen werden, welche durch den Mangel an privatem Risikokapital verursacht wird. Das Beteiligungskapital soll der Finanzierung der Produktentwicklung, der Erstellung von Prototypen, der Produktionsaufnahme, der Markteinführung, der Realisierung erster Umsätze oder der Weiterentwicklung von Produkten/Dienstleistungen oder Verfahren dienen.

Wachstumsfonds

Auch in der sich an die Gründungsphase anschließenden Wachstumsphase junger KMU ist die Unternehmensfinanzierung durch hohe Risiken und einen hohen Grad an asymmetrischer Information gekennzeichnet.

GreenInvest Ress

Durch die Maßnahme sollen Investitionsanreize für KMU zur Umstellung der Produktionsabläufe auf ressourcenschonende und –effiziente Verfahren gesetzt werden. Durch die Kopplung von geförderten Beratungsangeboten zu ressourcenschonenden/-effizienten Produktionsweisen mit einer investiven Förderung der in der Beratung ermittelten erforderlichen Maßnahmen in den Unternehmen soll ein Anstoß für KMU gesetzt werden, die Ziele der EU zum Klima- und Ressourcenschutz besser zu erreichen. Der nachhaltige und schonende Umgang mit Ressourcen in Unternehmen unterstützt zudem den von der EU angestrebten Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Einer Investitionsförderung muss in jedem Falle eine qualifizierte Beratung vorausgegangen sein. Ergänzend sollen modellhafte Vorhaben zur Verringerung von Ressourcenverbräuchen unter Anwendung innovativer Technologien mit Multiplikatoreffekt (Demonstrationsvorhaben und zugehörige Machbarkeitsstudien) gefördert werden. Die Maßnahme wird durch Initialberatung für potenzielle Begünstigte, fachliche Begleitung der Vorhaben und Netzwerkarbeit unterstützt und begleitet.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen richten sich an:

-KMU.

Die Maßnahme Thüringen International (Teilbereich der Maßnahme zur Stärkung der Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft) adressiert die Angebote, die immer unter Beteiligung von KMU stattfinden, zusätzlich an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Ziel ist es, dass die KMU besser von bestehenden Netzwerken von Großunternehmen oder Forschungseinrichtungen profitieren können (Huckepack-Prinzip). Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die oftmals persönlichen Kontakte von Vertretern der Thüringer Hochschulen sehr gut als Initialkontakt für Thüringer Unternehmen in internationale Märkte geeignet sind.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der gesamten

Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen bei der Programmerstellung sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei der Nutzung angeschaffter Geräte und Baumaßnahmen die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Förderangebot ist räumlich auf den Freistaat Thüringen begrenzt. Die Begünstigten müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Freistaat Thüringen haben.

Es ist nicht vorgesehen, bei den Förderungen eine weitere räumliche Komponente (Zugangshindernis) einzuführen. Die ländliche Prägung des Freistaats Thüringen umfasst auch die wirtschaftlichen Ballungszentren, welche nach gängigen Definitionen fast vollständig ländlich geprägt sind.

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Zieles nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Thüringen International (Teilbereich der Maßnahme zur Stärkung der Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft)

Geplant sind Vorhaben zur Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen Thüringer Unternehmen auch zu europäischen Geschäftspartnern. Bisher konzentrierten sich die Angebote von Thüringen International ausschließlich auf Wachstums- und Potenzialmärkte für die Thüringer Wirtschaft, die

außerhalb Europas lagen. U.a. haben die krisenbedingten Unterbrechungen der Lieferketten und die zunehmend protektionistische Orientierung großer Volkswirtschaften zu einer stärkeren Orientierung der Thüringer Wirtschaft auf europäische Märkte geführt. Daher soll der bisherige außereuropäische Fokus fortgesetzt und durch eine innereuropäische Komponente (innerhalb und außerhalb der EU) ergänzt werden.

Die innereuropäischen Angebote sollen in enger Abstimmung mit dem Enterprise European Network (EEN) erfolgen, das in Thüringen federführend bei der IHK Erfurt angesiedelt ist. Konkret wird das jährliche Angebot von Thüringen International mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern im Arbeitskreis Außenwirtschaft, in dem die IHK Erfurt ständiges Mitglied ist, abgestimmt und nach Möglichkeit mit den Angeboten des EEN kombiniert werden.

Die Zielstellung einer verstärkten internationalen Vernetzung der Thüringer Wirtschaft ist bei EEN wie Thüringen International ähnlich. Aufgrund der instrumentellen Unterschiede ergänzen sich die Maßnahmen gut. So bietet das EEN auf verschiedenen internationalen Messen Kooperationsbörsen an, während Thüringen International Messe vorrangig zur Organisation von Messegemeinschaftsständen nutzt. Den Thüringer Unternehmen kann durch die Komplementarität der beiden Vorhaben ein systematischer Zugang zu innereuropäischen Märkten geboten werden.

GreenInvest Ress

Geplant ist ein Austausch mit den Regionen/Ländern in und außerhalb Deutschlands, in denen das Thema Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz bereits strategisch als politisches Ziel implementiert ist und Maßnahmen entlang dieser Ziele ausgerichtet und umgesetzt werden. Die Kooperation zielt darauf ab, gewonnene Erkenntnisse, neues Wissen und Erfahrungen in die Entwicklung von auf Thüringen angepasste Maßnahmen einfließen zu lassen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Es ist die Nutzung von drei Finanzierungsinstrumenten vorgesehen:

-zwei Beteiligungsfonds: Gründungsfonds und Wachstumsfonds

-ein Darlehensfonds: Thüringen Dynamik Förderperiode 2021–2027.

Die Ex-ante-Bewertungen gemäß Artikel 58 Abs. 3 der Dachverordnung sollen durch externe Gutachter erfolgen. Es ist vorgesehen, die Ex-ante

Bewertungen der Förderperiode 2014–2020 unter Berücksichtigung der Verordnungsanforderungen der Förderperiode 2021–2027 fortzuschreiben.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	696,00	1.610,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	646,00	1.425,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	50,00	185,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	75,00	220,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	PO2.1	Anzahl Veranstaltungen	Anzahl	60,00	360,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	PO2.2	Anzahl befragter Teilnehmer	Anzahl	0,00	350,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021	250,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher	Euro	0,00	2020	240.000.000,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

					Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungs instrumente)						
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	PR2.1	Anteil zufriedener Teilnehmer	Prozent	0,00	2021	80,00	Teilnehmer	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	136.223.131,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	33.000.000,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	30.000.000,00
2	RSO1.3	Insgesamt			199.223.131,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	108.000.000,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	33.000.000,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	58.223.131,00
2	RSO1.3	Insgesamt			199.223.131,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

2	RSO1.3	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	199.223.131,00
2	RSO1.3	Insgesamt			199.223.131,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	199.223.131,00
2	RSO1.3	Insgesamt			199.223.131,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 3. Verringerung der CO2-Emission

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die dargestellten Investitionsbedarfe wurden folgende Maßnahme abgeleitet:

Energieeffizienzsteigerung in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen

Der Freistaat Thüringen will das hohe Einsparpotenzial beim Endenergieverbrauch von Objekten der öffentlichen Hand weiter ausschöpfen. Er möchte Vorbild und Vorreiter sein und demonstrieren, dass sich planmäßig umgesetzte, integrierte und technisch anspruchsvolle Maßnahmen für mehr Energieeffizienz nicht nur für Klima und Umwelt, sondern auch für die öffentlichen Haushalte auszahlen.

Zur Verringerung der CO2-Emission sind deshalb Landesgebäude wie auch Gebäude im kommunalen Bestand energetisch zu optimieren. Die Sanierungsrate ist bedarfsgerecht und den Handlungsempfehlungen einer Gebäudestudie im Auftrag des Freistaats Thüringen[1] folgend zu erhöhen. Gemäß der Studie ist der Primärenergiebedarf in Liegenschaften und Quartieren dauerhaft auf ein Minimum zu senken und der Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Damit wird ein Beitrag zur langfristigen Renovierungsstrategie der Bundesregierung geleistet.

Gefördert werden sollen:

-Verbesserung der Gebäudehülle

-Erneuerung und Optimierung der Beheizung, Kühlung oder Lüftung und Beleuchtungstechnik als integraler Bestandteil von Energieeffizienzmaßnahmen

-Einbau intelligenter Gebäude- und Regelungstechnik

-Integration energieeffizienter Technologien und erneuerbarer Energien, z.B. Wärmegewinnung aus Solarthermie oder über Wärmepumpen aus Luft, Wasser

Die Investitionen stehen dabei immer im Zusammenhang mit der Sanierung und Modernisierung der Wärmenetze. Als Wegbereiter für eine erfolgreiche Wärmewende stellen hierbei iHAST-Systeme, mit denen eine Temperaturreduktion des Vor- und Rücklaufes erreicht werden kann, eine Schlüsseltechnologie für die Umstellung der Fernwärmeversorgung auf erneuerbare Energien dar. Sie sollen daher ebenso eine Förderung erfahren.[2]

Gefördert werden sollen auch Wärmenetze und Anlagen an Wärmenetzen in verdichteten Siedlungsstrukturen außerhalb von Zentralen Orten mit dem Ziel der CO₂-Minderung. Die Förderung muss zugeschnitten werden auf die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse kleinerer Kommunen, die zum einen aufgrund geringerer Siedlungsdichte und Abnehmerzahlen vor besonderen wirtschaftlichen Voraussetzungen beim Netzausbau stehen und gleichzeitig aber aufgrund ihrer Infrastruktur gute Voraussetzungen zur Nutzung auch solcher erneuerbarer Energieträger wie Biomasse, Umweltwärme und Solarthermie vorweisen können, die in urbanen Siedlungen nicht in gleichem Maße herangezogen werden können. Mit dem Ausbau von Wärmenetzen werden damit auch solche erneuerbaren Energieträger für die Wärmegegewinnung nutzbar gemacht, die bei rein gebäudebezogenen Wärmelösungen keine Rolle spielen.

Die gezielte Förderung von Abwärme ermöglicht dabei die Nutzung auch größerer Wärmepotenziale von Industriebetrieben und weiterer Abwärmequellen. Falls die Abwärme bei einem Prozess anfällt, dessen CO₂-Emissionen nicht unter ETS kostenpflichtig sind, dürfen durch die Nutzung der Abwärme mittelfristig keine Effizienzmaßnahmen verhindert werden. Dies ist jedoch regelmäßig nicht zu befürchten, weil mit dem vom Bund eingeführten Instrumenten der CO₂-Bepreisung auch für Industriebetriebe die entsprechenden Anreize gesetzt wurden, den CO₂-Ausstoß zu senken.

Gefördert werden sollen in beiden vorgenannten Förderkulissen innerhalb und außerhalb von Zentralen Orten:

- Neubau und Optimierung bestehender Wärmenetze
- erneuerbare Erzeugungsanlagen für Wärme an Wärmenetzen als Teil einer Gesamtstrategie zur teilweisen und vollständigen Substituierung fossiler Brennstoffe
- Auskopplung von Abwärme für die Nutzung in Wärmenetzen
- Anlagen zur optimierten Wärmenutzung aus Wärmenetzen
- Digitalisierung des Erzeugungs- und Verbrauchsmanagements.

Gefördert werden auch Vorhaben mit Demonstrationscharakter im Sinne von innovativen, auf erneuerbaren Energien bzw. Abwärme basierenden Wärmesystemen. Dabei geht es um eine intelligente, energieeffiziente Verknüpfung von Netzen und Erzeugungsquellen.

Ziel ist es, den CO₂-Ausstoß bei der Erzeugung von Fernwärme, der seit 1990 kontinuierlich gefallen ist (von 4.229.000 Tonnen auf 649.000 Tonnen im Jahr 2017[3]), weiter zu reduzieren und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Fernwärmeerzeugung zu erhöhen (2017: 21 %[4]).

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurde.

[1] Potenziale nutzen. Effizienz schaffen. Der Nicht-Wohngebäude-Report Thüringen 2013, S. 66-68.

[2] Koordinierter Schlussbericht – Zusammenfassung Digitalisierung von energieeffizienten Quartierslösungen in der Stadtentwicklung mit intelligenten Fernwärme-Hausanschlussstationen – iHAST (Phasen 1-2), S. 30.

[3] TLS, CO₂- Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) nach Energieträgern - Jahresdaten

in Thüringen: <https://www.statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=ZR000609%7C%7C>.

[4] Länderarbeitskreis Energiebilanzen: Energie- und CO₂-Bilanzen der Bundesländer. Stand: 5. März 2019.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Öffentliche Verwaltung und deren Nutzer*innen, Freistaat Thüringen, Kommunen, Unternehmen, kommunale Unternehmen und Zweckverbände, Stadtwerke, Energiedienstleister

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen bei der Programmerrstellung sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei der Nutzung von Baumaßnahmen die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Förderangebot ist räumlich auf den Freistaat Thüringen begrenzt.

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Zieles nicht vorgesehen.

Abgrenzung zum ELER

Die Förderung ist nicht gezielt auf den ländlichen Raum ausgerichtet, sondern knüpft an verdichtete Siedlungsstrukturen an. Als Strukturförderung würde sie nicht in die neu ausgerichtete Konzeption der ELER-Förderung passen, die künftig noch stärker die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) umsetzen soll.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

An Thüringen wurde eine Anfrage aus seiner Partnerregion Malopolska bezüglich eines Erfahrungsaustausches im Hinblick auf den Einsatz von EFRE-Mitteln im Bereich der energetischen Sanierung von Gebäuden und Stadtquartieren herangetragen. Das TMIL hat Kontakt mit den relevanten Partnern auf polnischer Seite aufgenommen, um einen solchen Erfahrungsaustausch auf den Weg zu bringen. Beide Seiten haben ihr großes Interesse an dieser Kooperation erklärt. Der Erfahrungsaustausch soll spätestens im Jahr 2023 in Form einer Online-Konferenz starten. Als ein mögliches Thema von gemeinsamen Interesse wurde die Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden vorläufig festgehalten.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	0,00	170.083,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO20	Neu gebaute oder verbesserte Fernwärme- und Fernkälteleitungen	km	0,00	39,80

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR26	Jährlicher Primärenergie	MWh/Jahr	12.855,10	2020	10.129,00	Antrags- und Bewilligungs	

					verbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)					verfahren	
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR29	Geschätzte Treibhausgas emissionen	Tonnen CO2- Äquivalent/Ja hr	84.572,90	2020	50.269,00	Antrags- und Bewilligungs verfahren	
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR32	Zusätzliche Betriebskapaz ität für erneuerbare Energien	MW	0,00	2020	22,00	Antrags- und Bewilligungs verfahren	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	039. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen	7.000.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	77.160.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	17.000.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	048. Energie aus erneuerbaren Quellen: Sonne	3.500.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	049. Energie aus erneuerbaren Quellen: Biomasse	1.000.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	052. Andere Energie aus erneuerbaren Quellen (einschließlich geothermischer Energie)	4.500.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	053. Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	9.000.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	054. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und -kühlung	23.000.000,00

3	RSO2.1	EFRE	Übergang	055. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, wirksame Fernwärme und -kühlung mit geringen Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus	10.000.000,00
3	RSO2.1	Insgesamt			152.160.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	152.160.000,00
3	RSO2.1	Insgesamt			152.160.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	152.160.000,00
3	RSO2.1	Insgesamt			152.160.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	152.160.000,00
3	RSO2.1	Insgesamt			152.160.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 4. Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die dargestellten Investitionsbedarfe wurden folgende Maßnahmen abgeleitet:

Verbesserung des Hochwasserschutzes und Gefahrenabwehr

Grundlage der umzusetzenden Vorhaben sind die in den Flussgebieten Elbe, Weser und Rhein zwischen den Ländern und auch zwischen den Mitgliedstaaten der EU abgestimmten Maßnahmen zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL). Die Maßnahmen sind Bestandteil der Hochwasserrisikomanagementpläne nach Art. 7 Abs. 1 HWRM-RL und erfüllen die Ziele nach Art. 7 Abs. 2 und 3 HWRM-RL. Die Maßnahmen aus den Hochwasserrisikomanagementplänen der Flussgebiete sind im Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz zusammengefasst und bilden die Basis für die aus EFRE zu finanzierenden Maßnahmen.

Darüber hinaus können Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms Hochwasserschutz aus dem EFRE finanziert werden, wenn das Vorhaben aus besonderen Gründen wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Schutzwirkung auf der Basis eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes für das betreffende Einzugsgebiet nachgewiesen ist.

Da im Hochwasserschutz Lösungen oft nicht nur lokal, sondern im Zusammenwirken vieler im Einzugsgebiet umzusetzender Maßnahmen gefunden werden müssen, sind infolge des Klimawandels ganze Hochwasserabwehrinfrastruktureinrichtungen um- bzw. neu zu bauen. Daneben sollen auch die Strategien zur örtlichen Gefahrenabwehr bei einem Hochwasser durch Gründung und Ausstattung von kommunalen Wasserwehrdiensten verbessert werden.

Viele der in der Förderperiode 2021-2027 umzusetzenden Vorhaben wurden in der Förderperiode 2014-2020 planerisch und genehmigungsseitig vorbereitet. Aufgrund der langwierigen Planung und Genehmigung und des erforderlichen baulichen Umfangs bedürfen die konzeptionelle Vorbereitung und die bauliche

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bürger*innen in hochwassergefährdeten Gebieten und Risikogebieten, Oberflächenwasserkörper lt. EG-Wasserrahmenrichtlinie

In Hochwasserrisikogebieten, im Umfeld von Fließgewässern sowie in städtischen Gebieten (Erfurt, Jena, Gera): Bürger*innen in Gebieten mit überdurchschnittlicher Naturausstattung (einschließlich Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial) sowie in Lebensräumen bedrohter und geschützter Arten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei der Nutzung angeschaffter Geräte und Baumaßnahmen die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Förderangebot ist räumlich auf den Freistaat Thüringen begrenzt.

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Zieles nicht vorgesehen.

Abgrenzung zum ELER

In der Förderperiode 2007-2013 erfolgte die Finanzierung der Hochwasserschutzmaßnahmen teilweise und die Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässer vollständig über den ELER. Im Rahmen der Programmierung der Förderperiode 2014-2020 wurde seitens der Kommission darauf gedrungen, die Hochwasserschutzmaßnahmen und die Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässer ausschließlich im EFRE zu konzentrieren. Dies erfolgt in der Prioritätsachse 4 des EFRE-OP Thüringen der Förderperiode 2014-2020. Durch die Konzentration im EFRE können die vielfältigen Synergien zwischen den Vorhaben des Hochwasserschutzes, der Fließgewässerentwicklung sowie den Maßnahmen des Naturschutzes vollumfänglich und effektiv genutzt werden. In der Förderperiode 2021-2027 sind Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung nicht im ELER verankert.

Die EFRE-Förderung zur Anpassung an den Klimawandel durch Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen wird auf Vorhaben beschränkt, die sich schwerpunktmäßig auf Hochwasserrisikogebiete, Fließgewässer oder städtische Gebiete (Stadtgebiete Erfurt, Jena oder Gera) beziehen. In diesen Gebieten findet keine ELER-Förderung statt, wenn sie inhaltlich über EFRE abgedeckt ist.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die durchzuführenden Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung sind Bestandteil der Hochwasserrisikomanagementpläne nach Richtlinie 2007/60/EG sowie der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Richtlinie 2000/60/EG. Sie sind damit kohärent in den nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten „Elbe“, „Rhein“ und „Weser“ zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert und abgestimmt. Damit tragen sie im Zusammenwirken aller in den Plänen und Programmen enthaltenen Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen von Hochwasser und zum

Erreichen des guten Zustands bei. Zudem erfolgt die Abstimmung im Rahmen des für die Richtlinien 2007/60/EG und 2000/60/EG eingerichteten CIS-Prozesses auf Ebene der EU-Kommission.

Durch die Maßnahmen sollen auch die natürlichen Retentionsräume im Einzugsgebiet von Elbe, Weser und Rhein erhalten bzw. vergrößert werden. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Regionen zu erwarten, die flussabwärts liegen. Der Ausbau der grünen Infrastruktur trägt dazu bei, das naturnahe Lebensräume auch überregional besser vernetzt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCO24	Investitionen in neue oder ausgebauten Katastrophenmonitoring-, -vorsorge-, -frühwarn- und -reaktionssysteme für Naturkatastrophen	Euro	200.000,00	2.500.000,00
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCO25	Neuer oder stabilisierter Hochwasserschutz von Küstengebieten sowie Fluss- und Seeufern	km	3,00	30,00
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCO26	Bau oder Ausbau grüner Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel	Hektar	120,00	1.900,00
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCO27	Nationale und subnationale Strategien zur Anpassung an den Klimawandel	Strategien	3,00	28,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCR35	Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert	Personen	0,00	2020	185.000,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0,00	2020	15.000,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	126.890.000,00
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	28.650.000,00
4	RSO2.4	Insgesamt			155.540.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	155.540.000,00
4	RSO2.4	Insgesamt			155.540.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	155.540.000,00
4	RSO2.4	Insgesamt			155.540.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	155.540.000,00
4	RSO2.4	Insgesamt			155.540.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 5. Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehr (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Ein wesentlicher Schlüssel zum Gelingen der Mobilitätswende und damit einer klimafreundlichen Veränderung des Verkehrssektors im Freistaat Thüringen liegt in der Gestaltung nachhaltiger, multimodaler und gesamtstädtischer Mobilitätstrategien. Der Fokus muss sowohl auf geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in Städten durch die Verlagerung von Pkw-Fahrten auf den Umweltverbund als auch auf der konsequenten Unterstützung des Hochlaufs emissionsfreier Antriebstechnologien im ÖPNV liegen.

Zur Umsetzung der Zielsetzung werden die folgenden Maßnahmenfelder adressiert:

a) Entwicklung nachhaltiger, innovativer und multimodaler Mobilitätsdienstleistungen durch den Auf- und Ausbau flächendeckender, barrierefreier und vernetzter digitaler Strukturen

Um den ÖPNV weiter als Alternative zum MIV zu stärken, gilt es, die innovativen Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen. Dies stellt das Fundament für weitere Schritte im Zusammenspiel multimodaler Mobilitätsleistungen dar. Ein flexibel und einfach nutzbarer ÖPNV erfordert aktuelle, durchgängige und barrierefreie Fahrgastinformationen, aber auch die Bündelung verschiedener Angebote über alle Verkehrsarten hinweg aus „einer Hand“. Neue gesetzliche Grundlagen ermöglichen zusätzlich weitere Innovationen z. B. bei On-Demand-Verkehren. Gefördert werden sollen in diesem Zusammenhang zum Beispiel:

-investive Maßnahmen zur (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung digitaler, innovativer und multimodaler ÖPNV-Fahrgastinformations- und Kommunikationssysteme,

-Unterstützung investiver Maßnahmen zur Umsetzung digitaler Ticket- und Abrechnungsverfahren,

eingebettet. Hierzu gehören neben Verkehrsentwicklungs- und Nahverkehrsplänen auch Nachhaltige Urbane Mobilitätspläne (SUMP) und weitere lokale Strategien (z.B. Elektromobilitätskonzepte, Mobilitätsleitlinien).

d) Förderung von Mobilitätskonzepten zur Bedienung nachhaltiger, multimodaler und innovativer Mobilitätsanforderungen

Weiterhin sollen die Städte des Freistaats Thüringen bei der Erstellung langfristiger innovativer Mobilitätsstrategien und der Anwendung emissionsfreier Antriebskonzepte im ÖPNV zur Umsetzung der Vorgaben der europäischen CVD unterstützt werden, um die strategischen Grundlagen für eine zukunftsweisende, nachhaltige, barrierefreie und multimodale Mobilitätsentwicklung zu schaffen. Dabei soll sowohl die Erstellung von verkehrsträgerübergreifenden und integrierten Mobilitätskonzepten nach den Kriterien der Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) mit dem Ziel einer nachhaltigen Mobilität für alle Bürger als auch die Entwicklung innovativer Konzepte und Machbarkeitsuntersuchungen für Modellprojekte gefördert werden. Hierzu zählen ebenso Machbarkeitsuntersuchungen und Modellvorhaben zur Bereitstellung eines emissionsfreien ÖPNV im städtischen sowie im Stadt-Umland-Bereich inkl. des Einsatzes automatisierter Fahrzeuge sowie der Vorbereitung der unter Nr. b genannten Investitionen.

Die im Rahmen des EFRE zu unterstützenden Maßnahmen sollen genutzt werden, um bestehende verkehrsträger- und mittelübergreifende Konzepte und Strategien für die Zukunft zu ertüchtigen. Hierzu gehören neben räumlich-verkehrlichen Entwicklungskonzepten wie Verkehrsentwicklungs- und Nahverkehrsplänen auch Nachhaltige Urbane Mobilitätspläne (SUMP) sowie weitere lokale Mobilitätsstrategien (z.B. Elektromobilitätskonzepte).

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurde.

Abgrenzung DARP:

Ein Vorhaben, das mit DARP-Mitteln finanziert wird, kann nicht ergänzend mit EFRE-Mitteln finanziert werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Aufgabenträger des straßen- und schienengebundenen Nahverkehrs, gemeinwirtschaftlich tätige Verkehrsunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen

(EVU), Kommunen, Bürger*innen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen bei der Programmerstellung sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei der Beschaffung von Fahrzeugen im ÖPNV die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Förderangebot ist räumlich auf Investitionen in Städten und Vororten sowie funktionalen städtischen Gebieten ausgerichtet. Dies gilt auch für die Förderung von Mobilitätskonzepten zur Bedienung nachhaltiger, multimodaler und innovativer Mobilitätsanforderungen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

An Thüringen wurde eine Anfrage aus seiner Partnerregion Malopolska bezüglich eines Erfahrungsaustausches im Hinblick auf den Einsatz von EFRE-Mitteln in dem Bereich Förderung des öffentlichen Verkehrs herangetragen. Das TMIL hat Kontakt mit den relevanten Partnern auf polnischer Seite aufgenommen, um einen solchen Erfahrungsaustausch auf den Weg zu bringen. Beide Seiten haben ihr großes Interesse an dieser Kooperation erklärt. Der Erfahrungsaustausch soll spätestens im Jahr 2023 in Form einer Onlinekonferenz starten. Als ein mögliches Thema von gemeinsamem Interesse wurde der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs in urbanen Räumen, einschließlich der Anschaffung einer emissionsfreien oder emissionsarmen Busflotte mit der notwendigen Infrastruktur vorläufig festgehalten.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCO57	Kapazität der umweltfreundlichen Fahrzeuge für die öffentlichen Verkehrsmittel	Fahrgäste	1.050,00	8.820,00
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCO59	Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tank-/Aufladestationen)	Tankstellen/Ladepunkte	15,00	45,00
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCO60	Städte mit neuen oder modernisierten digitalisierten Verkehrssystemen	Städte	0,00	5,00
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	PO5.1	Mobilitätskonzepte und Machbarkeitsstudien	Anzahl	5,00	15,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	RRC29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ -Äquivalent/Jahr	4.621,00	2020	1.500,40	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	RRC62	Nutzer neuer oder modernisierte	Nutzer/Jahr	74.500.000,00	2019	80.500.000,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

					r öffentlicher Verkehrsmittel pro Jahr						
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	PR5.1	Geschätzte Stickoxidemissionen	Tonnen NOX / Jahr	13,20	2020	0,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	082. Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr	67.000.000,00
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	084. Digitalisierung des Nahverkehrs	1.000.000,00
5	RSO2.8	Insgesamt			68.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	68.000.000,00
5	RSO2.8	Insgesamt			68.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	26. Sonstige Ansätze – Städte und Vororte	38.000.000,00
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	27. Sonstige Ansätze – Funktionale städtische Gebiete	30.000.000,00
5	RSO2.8	Insgesamt			68.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	68.000.000,00
5	RSO2.8	Insgesamt			68.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 6. Nachhaltige und Integrierte Stadtentwicklung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die 110 Zentralen Orte Thüringens stellen „das Rückgrat der Landesentwicklung“[1] dar und sollen alle Landesteile stabilisieren und ihnen Entwicklungsimpulse vermitteln. Mit dieser Funktionszuweisung an die Zentralen Orte in der strategischen Landesentwicklung sind spezifische Anforderungen hinsichtlich ihrer Rolle im Wirtschaftskreislauf, bei der Infrastrukturausstattung und den Versorgungsleistungen verbunden. Die Zentralen Orte bilden die Knotenpunkte des Versorgungsnetzes, in denen die Einrichtungen der Daseinsvorsorge für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung gebündelt werden, um Synergien zu nutzen.

In der Förderperiode 2014-2020 flossen allein in die vier Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern fast 50 % aller EFRE-Mittel für nachhaltige Stadtentwicklung. Insgesamt erhielten 27 Zentrale Orte Mittel aus dem EFRE. Sie werden weiterhin das vorrangige Zielgebiet für die EFRE-Förderung nachhaltiger Stadtentwicklung bilden, das für besonders förderwürdige Vorhaben ggf. noch ausgeweitet werden kann.

Die im Abschnitt 1 dargestellten Investitionsbedarfe wurden im Rahmen einer schriftlichen Abfrage bei allen potenziellen Förderstädten im August/September 2019 von diesen benannt und zum Teil bereits mit konkreten Vorhabenvorschlägen untersetzt.

Die Zentralen Orte können die erforderlichen Anpassungsleistungen nur bewältigen, wenn an dem integrierten Ansatz festgehalten wird, der sich in der nachhaltigen Stadtentwicklung durch die Aufstellung und Umsetzung von integrierten gesamtstädtischen Entwicklungskonzepten (ISEK) seit vielen Jahren bewährt hat. Dieser verbindet die verschiedenen sektoralen Handlungsfelder und schenkt den kulturellen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten beim Wandel hin zu einer gerechten, grünen und produktiven Gesellschaft nach dem Leitbild der Neuen Leipzig Charta[2] angemessene Beachtung. Die Förderung soll deshalb generell auf der Grundlage von ISEKs erfolgen, über die alle ausgewählten Städte verfügen.

Die ISEK sind unter Bürgerbeteiligung erstellte und von den kommunalen Selbstverwaltungsgremien legitimierte Planungsgrundlagen mit einer Laufzeit von

beim informellen Treffen der für Stadtentwicklung zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten am 30.11.2020 verabschiedet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bürger*innen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen bei der Programmerstellung sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei Baumaßnahmen die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Umsetzung der bewährten territorialen Entwicklungsstrategien soll in Thüringen über das „sonstige territoriale Instrument“ nach Artikel 28 lit. c der Dachverordnung erfolgen. Die damit verbundenen konzeptionellen Anforderungen, die in Artikel 29 der Dachverordnung enthalten sind, entsprechen der

bewährten Praxis der integrierten räumlichen Entwicklungsansätze der deutschen Städte.

Neben der funktionalen Bestimmung des territorialen Zielgebiets der Förderung nachhaltiger Stadtentwicklung müssen die Städte auf Grundlage der ISEK Interventionsbereiche identifiziert haben, in denen mittels Ressourcenbündelung eine konzentrierte Förderung im Sinne des URBAN-Ansatzes möglich ist. Damit ist sichergestellt, dass die Aspekte der sozialen, technischen, verkehrlichen und energetischen Infrastruktur, von Ökologie und von Anforderungen an den Klimaschutz sowie von Bildung, Erziehung, Sport und Kultur und nicht zuletzt von Wirtschaft und Arbeitsmarkt berücksichtigt werden. Integrierte Konzepte sind deshalb Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung städtischer Gebiete und bilden daher auch stets die Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieses Spezifischen Zieles. Alle Vorhaben, die von den städtischen Behörden oder Selbstverwaltungsgremien ausgewählt werden und sich um eine EFRE-Förderung bewerben, müssen mit den aktuellen ISEKs in Einklang stehen. Dabei können EFRE-Fördervorhaben sowohl innerhalb von festgelegten Sanierungsgebieten nach BauGB als auch außerhalb von solchen in zentral oder peripher gelegenen Stadtquartieren angesiedelt sein.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

An Thüringen wurde eine Anfrage aus seiner Partnerregion Malopolska bezüglich eines Erfahrungsaustausches im Hinblick auf den Einsatz von EFRE-Mitteln in dem Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung herangetragen. Das für nachhaltige Stadtentwicklung zuständige Ministerium (TMIL) hat Kontakt mit den relevanten Partnern auf polnischer Seite aufgenommen, um einen solchen Erfahrungsaustausch auf den Weg zu bringen. Beide Seiten haben ihr großes Interesse an dieser Kooperation erklärt. Der Erfahrungsaustausch soll spätestens im Jahr 2023 in Form einer Online-Konferenz starten. Als ein mögliches Thema von gemeinsamen Interesse wurde die Revitalisierung benachteiligter städtischer und postindustrieller Gebiete vorläufig festgehalten.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung eines Finanzierungsinstrumentes (Darlehen des Thüringer Stadtentwicklungsfonds), basierend auf den Ergebnissen einer noch durchzuführenden Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 58 Abs. 3 der Dachverordnung, wird in Erwägung gezogen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	0,00	631.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	0,00	15,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO77	Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Kultur- und Tourismusstätten	0,00	6,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0,00	2020	32,40	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCR77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher/Jahr	2.831.091,00	2020	2.981.091,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	073. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	84.127.922,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	165. Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	31.547.972,00
6	RSO5.1	Insgesamt			115.675.894,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	115.675.894,00
6	RSO5.1	Insgesamt			115.675.894,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	17. Sonstige territoriale Instrumente – Stadtviertel	26.500.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	70.675.894,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	19. Sonstige territoriale Instrumente – Funktionale städtische Gebiete	18.500.000,00
6	RSO5.1	Insgesamt			115.675.894,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	115.675.894,00

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur true (a)	Innovation und Digitalisierung true (b)	KMU true (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen true (d)	Insgesamt true (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren

Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt
--------------------	--------------------	------	------	------	-----------

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
			InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu								
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds		
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt			

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE*	Übergang	0,00	185.919.242,00	188.910.069,00	191.961.455,00	195.073.859,00	80.825.548,00	80.825.549,00	82.444.634,00	82.444.634,00	1.088.404.990,00
Insgesamt EFRE		0,00	185.919.242,00	188.910.069,00	191.961.455,00	195.073.859,00	80.825.548,00	80.825.549,00	82.444.634,00	82.444.634,00	1.088.404.990,00
Insgesamt		0,00	185.919.242,00	188.910.069,00	191.961.455,00	195.073.859,00	80.825.548,00	80.825.549,00	82.444.634,00	82.444.634,00	1.088.404.990,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
1	1	Insgesamt	EFRE	Übergang	373.635.000,00	306.846.871,00	10.739.640,00	54.153.129,00	1.895.360,00	249.090.000,00	182.604.187,00	66.485.813,00	622.725.000,00	60,0000000000%
1	2	Insgesamt	EFRE	Übergang	206.195.940,00	169.337.934,00	5.926.828,00	29.885.197,00	1.045.981,00	137.463.960,00	73.583.760,00	63.880.200,00	343.659.900,00	60,0000000000%
2	3	Insgesamt	EFRE	Übergang	157.485.600,00	129.334.681,00	4.526.714,00	22.825.319,00	798.886,00	104.990.400,00	97.745.400,00	7.245.000,00	262.476.000,00	60,0000000000%
2	4	Insgesamt	EFRE	Übergang	160.983.900,00	132.207.652,00	4.627.268,00	23.332.348,00	816.632,00	107.322.600,00	107.322.600,00	0,00	268.306.500,00	60,0000000000%
2	5	Insgesamt	EFRE	Übergang	70.380.000,00	57.799.411,00	2.022.979,00	10.200.589,00	357.021,00	46.920.000,00	5.175.000,00	41.745.000,00	117.300.000,00	60,0000000000%
5	6	Insgesamt	EFRE	Übergang	119.724.550,00	98.323.507,00	3.441.322,00	17.352.387,00	607.334,00	79.816.367,00	79.816.367,00	0,00	199.540.917,00	59,9999998998%
Insgesamt			EFRE	Übergang	1.088.404.990,00	893.850.056,00	31.284.751,00	157.748.969,00	5.521.214,00	725.603.327,00	546.247.314,00	179.356.013,00	1.814.008.317,00	59,9999998990%
Gesamtbetrag					1.088.404.990,00	893.850.056,00	31.284.751,00	157.748.969,00	5.521.214,00	725.603.327,00	546.247.314,00	179.356.013,00	1.814.008.317,00	59,9999998990%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), https://www.gesetze-im-internet.de/gwb - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016 - Sektorenverordnung (SektVO), https://www.gesetze-im-internet.de/sekto_2016 - Vergabestatistikverordnung (VergStatVO), https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	siehe 1.	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen - Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.	Ja	RIS Thüringen, Kapitel 2.3	<p>Die zentrale geografische Lage Thüringens in der Mitte Deutschlands/Europas bietet gerade für europäische Kooperationsprojekte vorteilhafte Bedingungen, die es noch stärker zu nutzen gilt. Im Bereich der Stärkung der FuE- Aktivitäten unterstützt die Landesregierung weiterhin die überregionalen Vernetzungsaktivitäten der Innovationsakteure, bspw. im Kontext der EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation und auf der Smart Specialisation Plattform der EU. Um die internationale Wahrnehmbarkeit Thüringens zu steigern und über den Austausch von Best-Practices eigene Prozesse weiterzuentwickeln, nutzt die Landesregierung überregionale Austauschformate u. a. des Bundes und der EU.</p> <p>Es ist geplant, die Förderung des EEN Thüringen und des EU-Referentennetzwerk der Hochschulen und Forschungseinrichtungen als wichtige, die Maßnahmen des operationellen Programms flankierende Unterstützerstrukturen fortzusetzen. Auch ein Teil der FTI-Richtlinien sind darauf ausgerichtet, Thüringer Akteure insb. in den RIS-relevanten Feldern bei der Vorbereitung von Projektanträgen für EU-FuE-Programme, u.a. Horizont Europa, zu unterstützen.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	<p>1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates,</p> <p>a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält;</p> <p>b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt;</p> <p>c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.</p>	Ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU an 3.7.2020 an die EU-Kommission	<p>LTRS beschreibt:</p> <p>a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele</p> <p>b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung, Beratung und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO2-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021</p> <p>c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen</p>
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nat. Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus.
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30 % in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Der NECP enthält einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und beschreibt, mit welchen Strategien und Maßnahmen die Ziele des Plans erreicht werden sollen.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2.4. Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	EFRE	RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisikomanagementplan, der auf der Grundlage von Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst: 1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel;	Ja	- Aktionsplan Anpassung (APA) zur Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) - Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis.pdf?__blob=publicationFile&v=3 - Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis-leitfaden.pdf;jsessionid=079EBA7A0598FC4B462E13493E8B552E.2_cid364?__blob=publicationFile&v=6	Im Rahmen des EU-Berichtswesens zu Art. 6 haben Bund und Länder 2015 und 2018 zur nationalen Risikobewertung und den Risikomanagementfähigkeiten berichtet. Der Bericht zum aktuellen Zyklus wird 2021 vorgelegt. Der Bund erstellt zu Schlüsselrisiken im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und hat eine Methodik zur Verfügung gestellt, mit der auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden können. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) von 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Nach der ersten Fortschreibung mit APA II im Jahr 2015 wurde der zweite Fortschrittsbericht zur DAS mit APA III im November 2020 vorgelegt. In der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“ werden neben technischem bzw. menschlichem Versagen sowie Bedrohungen durch Terrorismus, Kriminalität oder Krieg auch Naturereignisse umfänglich berücksichtigt und die Herausforderungen an Betreiber explizit adressiert.
				2. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, mit	Ja	- Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	In Thr. sind die unteren Katastrophenschutzbehörden für die Vorbereitung auf eine Abwehr von Katastrophengefahren verantwortlich.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken, der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden;</p>		<ul style="list-style-type: none"> - § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) - §§ 72 -80 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Thüringen (IMPAKT) https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Klima/Klimaanpassung/IMPAKT_II_Broschuere.pdf 	<p>Dazu zählen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderliche Ausrüstung verfügen, - Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Katastrophenschutzes gebildet sind die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes sichergestellt ist, - Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz aufgestellt sind sowie fortgeschrieben werden, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen, und diese mit benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen und - Katastrophenschutzübungen durchgeführt werden. <p>Nach § 55 ThürWG hat jede Gemeinde, die erfahrungsgemäß von Hochwasser betroffen ist, einen Wasserwehrdienst einzurichten und die erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten.</p> <p>Nach §§ 75 u. 80 WHG werden alle Maßnahmen (auch Katastrophenschutz) zur Verringerung von Hochwasserrisiken in den Risikomanagementplan eingearbeitet und innerhalb der nationalen und internationalen Flussgebiete abgestimmt.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) - Thüringer Wassergesetz (ThürWG) 	<p>ThürBKG: Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Personal- und Sachkosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme der Kosten für die Einsätze und Übungen.</p> <p>Für die Wahrnehmung der Katastrophenschutzaufgaben wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein angemessener finanzieller Ausgleich gewährt. Das Land stellt für den Katastrophenschutz erforderliche Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung zur Verfügung. Ebenso trägt das Land die von anderen Stellen nicht übernommenen Kosten für die Einsätze und Übungen in anderen Ländern und im Ausland, wenn der Einsatz oder die Übung von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium angeordnet oder genehmigt war.</p> <p>ThürWG: Die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes ist eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Insofern ist die Finanzierung von jeder Gemeinde selbst erforderlich.</p>

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG), Verwaltungsbehörde EFRE, Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt	Volker Kurz	Referatsleiter	volker.kurz@tmwwdg.thueringen.de
Prüfbehörde	Thüringer Finanzministerium (TFM), Liegenschaften, Offene Vermögensfragen, Vermögenszuordnung, Grundstücksverkehrsordnung, Landesvermögen (ohne Beteiligungen), Prüfbehörde EFRE, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt	Klaus Lübke	Referatsleiter	klaus.luebke@tfm.thueringen.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 423, Frankfurter Straße 29, 65760 Eschborn	Thomas Meyer		thomas.meyer@bafa.bund.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Programmplanung 2021-2027 ist als ein mehrstufiger Prozess anzusehen, der vom Prinzip der Partnerbeteiligung getragen wird. Daher ist und wird die Einbindung der relevanten Partner*innen bei der Programmplanung, Programmumsetzung, Überwachung und Evaluierung in Thüringen ein fester Bestandteil der Strukturfondsförderung.

Die Vorbereitung und Erarbeitung des Programms EFRE Thüringen erfolgt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) als Sitz der Verwaltungsbehörde EFRE.

Zur Vorbereitung des Programms für den EFRE wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde ESF im Mai 2019 unter Leitung der Verwaltungsbehörden EFRE und ESF eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zur Planung der Programme EFRE und ESF eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus der Thüringer Staatskanzlei und allen Thüringer Ministerien, die Strukturfondsmittel in der Förderperiode 2014-2020 umsetzen. Ziel der IMAG war es, durch den Informationsaustausch zwischen der Thüringer Staatskanzlei und den Ressorts, Transparenz in der Programmplanung herzustellen und die Fachressorts vor Beginn der Förderperiode einzubinden. Die Vertreter in der IMAG übernahmen die Koordination in den jeweiligen Ressorts und der Thüringer Staatskanzlei. Die Arbeit der IMAG begann mit einer Bedarfsabfrage bei den Thüringer Ministerien zu deren Schwerpunkten im Rahmen der neuen Förderperiode, die in der zweiten Sitzung am 27. August 2019 vorgestellt wurden.

Im 1. Halbjahr 2020 erarbeitete die Verwaltungsbehörde EFRE ein Konzept zur Einbindung der Partner in die Programmplanung. Die Erarbeitung des Konzepts erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Thüringer Staatskanzlei und den Ressorts der Thüringer Landesregierung. Die Vertreter aus der Staatskanzlei und den Ressorts der Landesregierung wurden aufgefordert, wichtige Partner aus den folgenden Bereichen für die Programmplanung zu benennen: regionale, lokale, städtische und andere Behörden; Wirtschafts- und Sozialpartner; Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren sowie Forschungseinrichtungen und Universitäten.

Die Auftaktveranstaltung zur vertiefenden Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung des Programms EFRE Thüringen erfolgte am 14. November 2019 mit Workshops zum Thema „Mögliche Maßnahmen der EFRE- und ESF-Förderung der Förderperiode 2021-2027“ getrennt nach den Politischen Zielen 1, 2, 4 und 5 im TMWWDG. Die Hinweise der Partner*innen wurden in den Prozess der weiteren Programmplanung einbezogen, indem sie an die Fachressorts übermittelt und im Rahmen der IMAG hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die zuvor angemeldeten Bedarfsanmeldungen diskutiert wurden.

Im Juni 2020 wurde nach enger Zusammenarbeit und Abstimmung in der IMAG ein Eckpunktepapier für die EFRE-Förderung auf Basis der Verordnungsentwürfe fertig gestellt. Die inhaltliche Diskussion des Eckpunktepapiers mit den Partner*innen erfolgte bei einer virtuellen Sitzung des Begleitausschusses am 17. Juli 2020 sowie im August 2020 durch Versendung des Papiers an die relevanten Partner*innen. Es bestand die Möglichkeit der Stellungnahme zum Eckpunktepapier. Die Vorschläge und Anregungen der Partner*innen wurden durch die IMAG in die laufenden Abstimmungsprozesse eingebracht.

Darüber hinaus wurden die Eckpunkte mit verschiedenen Partner*innen im Rahmen von bilateralen Gesprächen intensiv diskutiert. So fanden am 15. September 2020 und 23. September 2020 Gespräche mit Vertretern der IHK und des DGB statt.

Im Rahmen der digitalen EFRE-Jahresveranstaltung am 07. Dezember 2020 wurde der strategische Teil des zukünftigen Programm EFRE Thüringen vorgestellt und die Partner*innen über den bisherigen Erstellungsprozess in Kenntnis gesetzt. Zudem bestand die Möglichkeit, Fragen und Anregungen in den Prozess einzuspeisen.

Am 20. Juli 2021 wurden im Rahmen einer digitalen Konsultationsrunde die Partner*innen erneut in den fortgeschrittenen Programmplanungsprozess einbezogen.

Vom 01. Oktober 2021 bis 15. Oktober 2021 hatte die gesamte Öffentlichkeit die Möglichkeit ihre Meinung zur Programmwurf für die Förderperiode 2021-2027 mitzuteilen.

Die Rückmeldungen der Partner*innen sowie der Öffentlichkeit wurden in der IMAG besprochen und zur Berücksichtigung in die laufenden Abstimmungsprozesse gegeben. Im Begleitausschuss wurden die Partner*innen über die Berücksichtigung ihrer Anregungen informiert.

Neben dem Begleitausschuss sind bereits verschiedene Gesprächsrunden und Gremien etabliert, über die eine verstärkte Einbindung der Partner*innen bei der Planung des Programm EFRE Thüringen erfolgte. In diesem Zusammenhang sind der Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft des Thüringer Landtages, die Kammergespräche mit Vertretern der Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern, die Gesprächsrunden mit dem Thüringer Gewässerbeirat, dem Beirat Thüringer Energiewende, aber auch dem Arbeitskreis „Effiziente Stadt“ sowie dem Arbeitskreis „Außenwirtschaft“ zu nennen.

In einem iterativen und interaktiven Prozess wurden begleitend zur Programmplanung eine sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse durch die Ramboll Management Consulting GmbH erstellt sowie die Strategische Umweltprüfung (SUP) durch die ÖIR GmbH durchgeführt. Mit dem sogenannten Scoping-Termin am 29. Juli 2020 begann der Prozess der SUP unter Teilnahme von Vertretern der Thüringer Staatskanzlei (TSK), des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN), des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), des Thüringer Landesrechenzentrums (TLRZ) sowie des Thüringer Finanzministerium (TFM). Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte die Festlegung des Untersuchungsrahmens. Eine Diskussion des Umweltberichts vor Auslage für die Öffentlichkeit fand am 09. Dezember 2020 statt. Hier nahmen Vertreter der TSK, des TMUEN und dem TLRZ teil. Die SUP-Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum 12. Juli 2021 bis 13. September 2021. Über die Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse sowie den Stand der SUP wurde der Begleitausschuss am 18. Mai 2021 informiert.

Bei der Einbindung der Partner*innen in der Förderperiode 2021 bis 2027 bei der Programmdurchführung, Überwachung und Evaluierung wird an die Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode sowie bei der Erarbeitung des Programms angeknüpft. Die Aufgaben des Begleitausschusses ergeben sich aus Artikel 39 der Dachverordnung. Er soll sich spätestens drei Monate nach Genehmigung des Programms konstituiert haben. Eine Geschäftsordnung ist zu bestimmen, die die weiteren Einzelheiten beschreibt. Die Verwaltungsbehörde stellt dem Begleitausschuss alle Informationen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses soll sich an der Zusammensetzung des Begleitausschusses der Förderperiode 2014-2020 orientieren. Es wird vorab bewertet, ob aufgrund der veränderten inhaltlichen Ausrichtung des Programms ggf. neue Interessenträger einzubeziehen sind. Der Begleitausschuss soll zweimal im Jahr tagen, wobei die Sitzungen auch als digitale Veranstaltungen, zumindest digital unterstützte, stattfinden können. Zudem kann es bei Bedarf anlassbezogene Sitzungen geben. Um die Expertise der einzelnen Mitglieder des Begleitausschusses zu nutzen, können diese über die regulären Sitzungen hinaus themenbezogen in die Umsetzung des Programms eingebunden werden. Es soll ein angemessener Beitrag der Technischen Hilfe für die Stärkung des Begleitausschusses geleistet werden. Die Mittel sollen so eingesetzt werden, dass der Begleitausschuss seine Aufgaben effizienter erledigen kann. Dazu soll Expertise, ggfls. am Markt, organisiert werden.

Auf den Jahresveranstaltungen werden die Begünstigten, Multiplikator*innen und die für die Themenfelder relevanten Partner*innen weiterhin eingebunden: Einerseits erhalten sie auf diese Weise Kenntnis über den Umsetzungsstand. Andererseits können sie ihre inhaltliche Expertise in die Diskussion zu den Themenfeldern und -schwerpunkten einbringen. Damit tragen die Jahresveranstaltungen auch zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung unter den Partner*innen bei.

Die Evaluierungen werden von einer AG Evaluierung begleitet. Hierbei wird auf Erfahrungen aus der Förderperiode 2014-2020 aufgebaut. Der Begleitausschuss wird eingebunden.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Zentrales Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist eine effiziente und breitenwirksame Darstellung der EFRE-Förderung in Thüringen zur Steigerung des regionalen Bekanntheitsgrades und zur Verdeutlichung des Mehrwertes der EU-Unterstützung. Zudem sollen mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen potenziell Begünstigte über die Fördermöglichkeiten informiert. Zielgruppen sind damit zunächst die Bevölkerung und Unternehmen in Thüringen aber auch Partner*innen gemäß Artikel 8 der Dachverordnung, Multiplikator*innen sowie potenziell Begünstigte und Endempfänger.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Internetauftritt

Die Website des EFRE steht als Informations- und Kommunikationsplattform zur Verfügung. Sie dient als zentrale Plattform sowohl für die breite Öffentlichkeit, Partner*innen, (potenziell) Begünstigte und Endempfänger um u.a. über die Ziele des Programms, die verfügbaren Fördermöglichkeiten, laufende Aktivitäten, Ergebnisse der Förderung, die strategischen Vorhaben sowie Best-Practice-Vorhaben zu informieren.

Die Website und die bereitgestellten Dokumente sollen barrierefrei und zweisprachig zugänglich sein. Eine Verlinkung zum Webportal des BMWK ist enthalten.

Die Verwaltungsbehörde EFRE führt zur Gewährleistung der Transparenz eine Liste der Vorhaben, die auf der EFRE-Website veröffentlicht und mindestens alle vier Monate aktualisiert wird.

Informationsveranstaltungen und Fachtagungen

Für die Förderperiode 2021–2027 wird eine Auftaktveranstaltung durchgeführt. Ferner erfolgt in allen darauffolgenden Jahren eine größere Informationsmaßnahme (Jahresveranstaltung), die zum Stand der Programmumsetzung, zu Finanzierungsmöglichkeiten, verfolgten Strategien, erzielten Erfolgen sowie über ausgesuchte Vorhaben informiert. Diese richtet sich vorrangig an (potenziell) Begünstigte und Endempfänger und dient beispielsweise dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung der Teilnehmenden. Ferner ist beabsichtigt, sich an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen des Freistaats Thüringen zu beteiligen und die Zusammenarbeit mit regionalen Partner*innen (z.B. Thüringer Staatskanzlei, Europäisches Informationszentrum, Vertretungen der EU-Kommission, Thüringer Landtag) zu intensivieren. Das jährlich stattfindende Europafest dient dazu, insbesondere die breite Öffentlichkeit über die Förderung zu informieren.

Publikations-, Informations- und Werbematerial

Das Programm EFRE Thüringen 2021–2027 wird digital auf der EFRE-Website und in gedruckter Form erscheinen. Zudem sollen die Verordnungstexte, Arbeitspapiere der EU-Kommission, Gutachten,

Evaluierungsberichte u.a. elektronisch über die Website der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Für die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten soll ein Informationsblatt zur Erfüllung der Publikationspflichten bereitstehen, das auch die Verwendung des Unionslogos umfasst.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Förderung und die Bewerbung von Vorhaben in der Öffentlichkeit sind unverzichtbar und sollen fortgesetzt werden. Der erstmalig im Jahr 2020 erschienene elektronische Newsletter erscheint zweimal pro Jahr und ergänzt das bisherige Angebot an Publikationen. Er wurde inzwischen von mehr als 50 Interessenten, zum größten Teil Unternehmen, abonniert und richtet sich vorrangig an (potenziell) Begünstigte und Endempfänger sowie Multiplikator*innen.

Medienpräsenz

Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollen in erster Linie die breite Öffentlichkeit, aber auch die Partner*innen, (potenziell) Begünstigte und Endbegünstigte erreichen. Diese werden in enger Zusammenarbeit mit dem Presse- und Öffentlichkeitsbereich des TMWWDG geplant und durchgeführt. Bei Pressemeldungen erfolgt überdies ein Hinweis auf die Strukturfondsförderung. Ferner wird im Social-Media-Bereich der Facebook-Auftritt des TMWWDG eingebunden, um über den EFRE zu informieren. Social-Media gewinnt zunehmend an Bedeutung um Inhalte der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben über 10 Mio. € Gesamtausgaben

Gemeinsam mit der EU-Kommission sollen geeignete Kommunikationsveranstaltungen stattfinden, um die positiven Wirkungen der Strukturfondsförderung der Öffentlichkeit zu verdeutlichen. Hierzu können u. a. Eröffnungs- und Begleitveranstaltungen, spezielle Publikationen, Internetauftritte oder kleine Social-Media-Kampagnen zählen.

Überwachung und Bewertung

Für die Überwachung der Öffentlichkeitsarbeit sollen folgende Indikatoren herangezogen werden:

- Veranstaltungen und Fachtagungen (Anzahl): 14
- Digitale oder analoge Kampagnen (Anzahl): 21
- Pressemitteilungen der Landesregierung (Anzahl): 42
- Zugriff Webportal (Anzahl): 63.000.

Zudem ist eine Evaluation der Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Budget

Für Maßnahmen der Kommunikation und Sichtbarkeit des Programm EFRE Thüringen werden 500.000 €

bis 600.000 € pro Jahr eingeplant. Das Budget entspricht ca. 0,35 % des Gesamtbetrags des Programms.

Für die Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen ist die Kommunikationsbeauftragte in der Verwaltungsbehörde zuständig.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	true Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		true Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Hochwasserschutz Eisenach

(Maßnahme: Verbesserung des Hochwasserschutzes und Gefahrenabwehr)

Das Stadtgebiet von Eisenach besitzt derzeit einen Hochwasserschutz von ca. einem zwanzigjährigen Hochwasserereignis (HQ20). Ziel ist es, den Hochwasserschutz auf ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) auszubauen. In der vergangenen Förderperiode konnten bereits die Maßnahmenkomplexe (MK) I und teilweise auch der MK II auf Basis des Hochwasserschutzkonzeptes baulich realisiert werden. Die Fertigstellung des Hochwasserschutzes im MK II sowie die Herstellung des innerörtlichen Hochwasserschutzes in Eisenach im MK III sind sehr aufwändig. Es wird angestrebt, diesen jeweils in mehreren Abschnitten in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Abfinanzierungsphase bis 2029) baulich umzusetzen.

Beim Hochwasserschutz Eisenach handelt es sich derzeit um eines der größten Hochwasserschutzvorhaben im Freistaat Thüringen. Von der Umsetzung des Vorhabens profitieren ca. 40.000 Personen. Die geschützten Flussuferabschnitte umfassen 12 Kilometer. Allein mit der Umsetzung dieser Vorhaben wird der Ergebnisindikator zu etwa 20 % und der Outputindikator zu 40 % erreicht.

Weiterentwicklung Barockes Universum – Gotha transdigital

(Maßnahme: nachhaltige Stadtentwicklung)

Das Vorhaben „Weiterentwicklung Barockes Universum - Gotha transdigital“ ist ein wesentlicher Baustein zur Weiterentwicklung des „Barocken Universum Gotha“, dass im ISEK Gotha 2030+ verankert ist. Die Digitalisierung der kulturgeschichtlichen Sammlungen ist eine Voraussetzung zum digitalen Lernen und Arbeiten im virtuellen Raum. Sie verbessert die Lebensbedingungen, in dem sie Zugang zur Gothaer Kulturlandschaft insbesondere auch für benachteiligte Bevölkerungsgruppen und in peripheren Räumen ermöglicht.

Das Vorhaben, das letztendlich auch die Popularisierung und Kommunikation im Sinne der Teilhabe der Besucher*innen an neuen Möglichkeiten digitaler Kulturvermittlung umfasst, kann aktiv die Stadtentwicklung mitgestalten und gleichzeitig weitere kulturelle Einrichtungen mitnehmen, um die territoriale Entwicklung voranzutreiben.

Die Ausstellungsrealisierung und der digitale Zugang erfolgen dabei mindestens zweisprachig.

Die Durchführungsphase läuft von 2021 bis 2027.

DOCUMENTS

Document title	Document type	Document date	Local reference	Commission reference	Files	Sent date	Sent by
Begleitschreiben mit Anlagen	Ergänzende Informationen	29.04.2022	3133/16-46-13		Begleitschreiben mit Anlagen		
Integriertes methodisches Dokument	Ergänzende Informationen	29.04.2022	3133/16-39		Integrierte methodische Dokument		
RIS Thüringen	Ergänzende Informationen	19.11.2021	3133/16-10		RIS Thüringen 2021-2027		
Dokumentation Prüfergebnisse DNSH	Ergänzende Informationen	05.04.2022	3133/16-21		Dokumentation Prüfergebnisse DNSH		
Umweltbericht Thüringen	Ergänzende Informationen	17.11.2021	3133/16-21		Umweltbericht Entwurf zusammenfassende Erklärung		